

Amtliche Mitteilungen

Datum 20. Februar 2026

Nr. 14/2026

Inhalt

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-B)
für das Fach**

Katholische Religionslehre (KARL)

im Bachelorstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 20. Februar 2026

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-B)
für das Fach**

Katholische Religionslehre (KARL)

im Bachelorstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 20. Februar 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Artikel 4 „Regelungen für den Teilstudiengang Katholische Religionslehre im Lehramt“,
- Anlage 1: „Studienverlaufspläne zu Artikel 4“ und
- Anlage 2: „Modulbeschreibungen zu Artikel 4“.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Katholische Religionslehre (KARL) im Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 14. Dezember 2021 (Amtliche Mitteilung 78/2021) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 § 13 wird durch folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 in einen Bachelorstudiengang Katholische Religionslehre im Lehramt an der Universität Siegen einschreiben.“

2. In Anlage 1 wird in den Tabellen „3) Studienverlaufsplan BA Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ und „4) Studienverlaufsplan BA Katholische Religionslehre für das Lehramt an Berufskollegs (Modell A)“ in den Tabellenzeilen zu Modul 1KARLBA09LA „Katholisches Theologisches Vertiefungsmodul“ in den Tabellenspalten „6. FS (SoSe)“ jeweils die Angabe „Lektüre kirchengeschichtlicher Quellen“ durch die Angabe „Thema der Kirchengeschichte“ ersetzt.
3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Modulbeschreibung zu Modul 1KARLBA08LA „Systematisch-Theologisches Modul“ wird in der Tabellenzeile „Qualifikationsziele“ in Satz 2 die Angabe „an Hand“ durch die Angabe „anhand“ ersetzt.
 - b) Die Modulbeschreibung zu Modul 1KARLBA09LA „Katholisch-Theologisches Vertiefungsmodul“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabellenzeile zum dritten Seminar „09.3“ wird in der Tabellenspalte „ggf. Veranstaltungen/Modulelemente“ die Angabe „Lektüre kirchengeschichtlicher Quellen“ durch die Angabe „Thema der Kirchengeschichte“ ersetzt.
 - bb) In der Tabellenzeile „Qualifikationsziele“ wird in Satz 1 die Angabe „am“ durch die Angabe „gemäß“ ersetzt und in Satz 4 wird nach der Angabe „(bes. der Antike)“ die Angabe „u.a.“ eingefügt.
 - c) In der Modulbeschreibung zu Modul 1KARLBA12LAGs „Katholisch-Theologisches Vertiefungsmodul I“ werden in der Zeile „Inhalte“ die Angaben „oder Eine“ jeweils durch die Angabe „oder eine“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft und wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des ZLB-Rates vom 20. Juni 2022 auf Vorschlag des Fakultätsrates der Fakultät I – Philosophische Fakultät.

Im Einvernehmen mit der Katholischen Kirche gemäß § 80 Absatz 4 HG.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-

schriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 20. Februar 2026

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)